

Satzung



in der am 31.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

Präambel

Der Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre der Fairness, des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Herford von 1860 e.V.“ (kurz: TG Herford).
- 2.** Er hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Jahr 2025 ist Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.07.2025. Das steuerliche Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.** Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung, des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Kultur.
- 2.** Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a.** Allgemein:
 - Die Entwicklung, Planung und Durchführung von modernen und zeitgemäßen Angeboten in den Bereichen Sport, Bildung, Gesundheit, Kultur und dem Sozialwesen zur Förderung von Gesundheit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe für verschiedene Alters- und Zielgruppen.
 - Die Förderung von Inklusion, Integration, Fair Play, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit sowie die Stärkung von Gleichstellung, Chancengleichheit, generationsübergreifendem Miteinander und politischer Bildung als Beitrag zu einer offenen und demokratischen Gesellschaft.

- Die Gewinnung, Qualifizierung, den Einsatz und die Förderung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Personal.
- Der Betrieb und die Förderung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Übernahme von Trägerschaften zur Unterstützung des Sports, der freien Jugend- und Altenhilfe, des bürgerschaftlichen Engagements und der Kultur.
- Förderung von Kooperation und Netzwerkarbeit durch die Zusammenarbeit mit öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zur Verwirklichung der Vereinszwecke.
- Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder, sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur ideellen Werbung im Sinne des Satzungszwecks.

b. Speziell:

- Sport
 - Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports für alle Altersklassen und Leistungsstufen.
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs.
 - Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften.
- Sportliche Jugend- und Altenhilfe
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - Förderung von sportlicher und medialer Bildung sowie die Integration von Suchtprävention als Bestandteil der Vereinsarbeit.
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
 - Kooperation mit Seniorenheimen, Pflegeeinrichtungen und sozialen Diensten.
 - Außersportliche Jugendarbeit, insbesondere durch medienpädagogisch begleitete E-Sport-Angeboten zur Förderung von Teilhabe und Inklusion nach anerkannten Konzepten im organisierten Sport.
- Öffentliches Gesundheitswesen
 - Durchführung von Programmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Förderung und Umsetzung von

Betriebssportangeboten und gesundheitsfördernden Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenhäusern und Kliniken.

- Angebote zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
 - Bildung und Erziehung
 - Integration von Sport in schulische und vorschulische Bildungsangebote.
 - Betrieb und Unterhaltung von Bewegungskindergärten, Ganztagschulen und weiteren Betreuungseinrichtungen.
 - Förderung digitaler Bildung und Medienkompetenz.
 - Sportpädagogische Angebote zur Verknüpfung von Bewegung und Bildung.
 - Gaming- und E-Sport-Angebote zur Förderung von Medienkompetenz, Teamarbeit und Suchtprävention zur Umsetzung gemeinnütziger Bildungsziele unter Berücksichtigung anerkannter Standards des Jugendmedienschutzes.
 - Bürgerschaftliches Engagement
 - Stärkung der Partizipation durch aktive Einbindung der Mitglieder in projektbezogene Arbeitsgruppen sowie die Integration politischer Bildung und Demokratieförderung in Vereinsangebote zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe.
 - Engagement in der lokalen Gemeinschaft durch Beteiligung an gemeinsamen und sozialen Projekten.
 - Kultur
 - Förderung kultureller Freizeitaktivitäten wie Gaming, Strategie- und Gesellschaftsspiele, insbesondere mit kreativ-gestalterischen Schwerpunkt, auch durch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und Unternehmen.
- 3.** Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.
- 4.** Der Verein kann sich an juristischen Personen beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern/Fördermitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
3. Für passive Mitglieder/Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands vom Aufsichtsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Grund- und Abteilungsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt

- b.** durch Ausschluss
 - c.** durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d.** durch Tod
 - e.** bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- 2.** Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- 3.** Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - a.** bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - b.** wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - c.** wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht.
 - d.** wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, des Schutzkonzepts gegen interpersonelle Gewalt oder die Vorgaben der Antidopingordnung verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 4.** Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 5.** Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Monats an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter

Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge, Gebühren und Umlagen.

§ 7 Beiträge

- 1.** Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren sowie Zusatz- und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2.** Sämtliche Beiträge sind jeweils zum 1. eines Monats fällig.
- 3.** Beiträge können monatlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden, es gilt jedoch immer für Grund-, Abteilungs- und Zusatzbeitrag die gleiche Zahlungsweise.
- 4.** Über Höhe und Fälligkeit der Abteilungsbeiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 5.** Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.** Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 7.** Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- 8.** Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
- 9.** Sie werden, ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 10.** Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- 11.** Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
- 12.** Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- 13.** Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung

geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

14. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- 1.** Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- 2.** Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.** die Mitgliederversammlung
- b.** der geschäftsführende Vorstand
- c.** der Aufsichtsrat
- d.** die Jugendversammlung
- e.** der Jugendausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.** Eine Gesamtmitgliederversammlung sämtlicher Mitglieder ist ausschließlich zuständig für die Änderung des Vereinszwecks, die Veräußerung von Liegenschaften ab einem Verkehrswert von 100.000€ und die Auflösung des Vereins. Sie ist außerdem innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.** der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b.** 20 % der Mitglieder eine Gesamtmitgliederversammlung beantragen.
- 2.** Ansonsten wird die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, des Aufsichtsrats, den Abteilungsleitern und den Delegierten der Abteilungen. Eine Person kann maximal ein Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die übrigen Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- 3.** Jede Abteilung kann für je angefangene 100 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen. Die

Delegierten der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

- 4.** Es ist mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im dritten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 5.** Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 6.** Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 7.** Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 8.** Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 9.** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 10.** Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

- 11.** Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 12.** Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a.** Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer
 - b.** Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c.** Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer
 - d.** Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e.** Beschlussfassung über Änderung der Satzung (außer Zweckänderung) und Fusion/Verschmelzung des Vereins oder Abspaltung einzelner Abteilungen
- 13.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können mit einfacher Mehrheit, Änderungen des Vereinszwecks nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen und durchzuführen, wenn diese aufgrund von Auflagen des Registergerichts, des Finanzamts oder anderer Behörden erforderlich sind oder wenn sie redaktioneller oder formaler Natur sind. Dies gilt sowohl für bereits im Vereinsregister eingetragene Satzungsfassungen als auch für solche, die sich noch im Prüfungsprozess befinden, um eine reibungslose Anpassung an behördliche Vorgaben zu gewährleisten. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 14.** Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Aufsichtsrat oder berufbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder können im Rahmen der Jugendversammlung sowohl wählen, als auch gewählt

werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

15. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von mindestens fünf Jahren durch den Aufsichtsrat bestellt. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder und kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) und/oder eine angemessene Vergütung erhalten. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden, Aufgaben zu delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Versammlungs-, Abteilungs- und Geschäftsordnung) zu erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Er kann ferner bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB erteilen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt an allen Sitzungen (mit Ausnahme der Aufsichtsratssitzungen) der bestehenden Organe und der Abteilungen beratend teilzunehmen.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben und ihnen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis liegt beim geschäftsführenden Vorstand.

- 7.** Folgende Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstands bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a.** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur unter §10 (1) genannten Wertgrenze,
 - b.** Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter ab der in der Geschäftsordnung festgelegten Summe,
 - c.** Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen, sowie Sicherungsgeschäften ab der in der Geschäftsordnung festgelegten Summe,
 - d.** Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit die in der Geschäftsordnung festgelegte Anzahl an Jahren überschreitet, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als der in der Geschäftsordnung festgelegten Summe haben.
- 8.** Der geschäftsführende Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal pro Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen werden, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

§ 12 Aufsichtsrat

- 1.** Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen und einem Vertreter der Vereinsjugend. Er kann sich bei Bedarf selber für die Amtsdauer von zwei Jahren um maximal eine weitere Person ergänzen.
- 2.** Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Nach zwei Jahren scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus und nach weiteren zwei Jahren die verbleibenden Mitglieder. Ein Aufsichtsratsmitglied kann für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden bzw. maximal vier Mal durch den Aufsichtsrat selbst berufen werden. Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird. Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung

der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Aufsichtsrat. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.

- 3.** Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 4.** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Näheres regelt die Aufsichtsratsordnung.
- 5.** Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sobald zwei oder mehr der gewählten Aufsichtsratsmitglieder ausgeschieden sind, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzungswahl einzuberufen.
- 6.** Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
 - a.** Er hat folgende Aufgaben:
 - Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Vereins,
 - Unterstützung der anderen Vereinsorgane,
 - Berufung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - b.** Der Aufsichtsrat gibt sich eine Aufsichtsratsordnung.

§ 13 Vereinsjugend

- 1.** Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2.** Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- 3.** Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Jugend zufließen.
- 4.** Organe der Vereinsjugend sind
 - a.** die Jugendversammlung
 - b.** der Jugendausschuss
- 5.** Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Betrieb.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
3. Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für je vier Jahre, die unterschiedlichen Abteilungen angehören sollen und nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des Aufsichtsrats sein dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
2. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
3. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus. Für den ausscheidenden Kassenprüfer ist in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft,
 - b. das Recht auf Berichtigung,
 - c. das Recht auf Löschung,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - f. das Widerspruchsrecht und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 17 Auflösung

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gesamtmitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- 3.** Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.